

der Herkunft des angeblichen Diploms aus der kaiserlichen Kanzlei. Über den ursprünglichen Schreiber von BF 1420 können keine Angaben gemacht werden. Philippi S. 78 kennt den Text nur aus einer „sehr verblaßten Nachzeichnung“, die 1943 vernichtet wurde.

Die gemeinsamen Stilmerkmale in BF 604, 667 und 1420¹²⁰, die in den Kaiserurkunden Friedrichs II. auffallen, weisen auf einen Hersteller, dem eine genauere Kenntnis der kaiserlichen Stilistik abging. Zweck der Fälschung BF 1420 war wahrscheinlich die Unterwerfung der dem Kloster gehörigen Leute. Der Zeitpunkt der Abfassung dürfte demnach für alle drei Machwerke derselbe gewesen sein. Es ist anzunehmen, daß dieser Fälscher das Klosterarchiv außer mit diesen Fälsfikaten noch mit anderen zweifelhaften Texten beglückt hat. In Betracht käme in erster Linie hierfür das gefälschte Diplom König Wilhelms II. für Kloster S. Stefano del Bosco von 1173 II., von dem K. A. Kehr meint, es stelle „eine Art Seitenstück“ zu BF 667 dar¹²¹. Wie in BF 667 werden auch in diesem Text acht Urkunden des Klosters aufgeführt und bestätigt, die feststellbaren Textberührungen sind jedoch zu schwach, um auch diesen Text von 1173 als Machwerk des Herstellers der drei Fälschungen BF 604, 667 und 1420 erklären zu können.

Zu dieser Fälschungsgruppe gehören gleichfalls nicht die beiden Fassungen von BF 1525, die nach P. Scheffer-Boichorst Fälschungen sind und auch von H. M. Schaller „vom Diktat her verdächtig“ beurteilt werden¹²². Die beiden Fassungen enthalten weitgehend Textstellen aus BB 407, das aber die Fälschungen BF 604, 667 und 1420 nicht beeinflußt hat. Nach den Anhaltspunkten, die die Diktatuntersuchung liefert, handelt es sich bei den Fälschern der drei angeblichen Diplome BF 604, 667 und 1420 und der beiden Fassungen von BF 1525 um zwei verschiedene Personen, die beide keine sonderlichen Kenntnisse von den Gepflogenheiten der königlichen bzw. kaiserlichen Kanzlei hatten. Unverdächtig dürften von den Diplomen Friedrichs II. für S. Stefano del Bosco BF 552 und 1302 sein. Das letztere folgt weitgehend der Vorurkunde BB 407. Echtheit oder Unechtheit der übrigen fünf Kaiserdiplome für die Zisterze (BF 1349, 1355, 1496, 1584, 1727, 3154) bleiben vorerst offen.

¹²⁰) Auch Kamp, Kirche und Monarchie I.3, 1240 Anm. 54 beurteilt die Kaiserurkunde als „zumindest verfälscht“.

¹²¹) Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 375 Nr. 7, S. 383 Anm. 2.

¹²²) Schaller, Kanzlei 3, 278 Anm. 64.